

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

— Nr. 10. —

(Nr. 21.) Verordnung, betreffend die Einführung Preussischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des Artikels 61. der Verfassung des Norddeutschen Bundes,
im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1.

Die nachstehend genannten Preussischen Militairgesetze und Verordnungen werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht in Geltung sind, hiermit eingeführt:

- 1) das Allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. (Nov. Corp. Const. March. S. 949.), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, nämlich:
 - a) dem §. 10. zu a. und b. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820. (Preussische Gesetz-Samml. S. 134.),
 - b) der Kabinettsorder vom 21. August 1821., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnisonorten versetzt werdenden Offiziere (Preussische Gesetz-Samml. S. 185.),
 - c) der Kabinettsorder vom 18. Juli 1834., betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. (Preussische Gesetz-Samml. S. 147.),
 - d) dem in der Beilage A. abgedruckten Erlasse vom 7. Mai 1857.;

- 2) das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810.

Bundes-Gesetzbl. 1867.

20

(Preu-

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1867,

(Preussische Gesetz-Samml. S. 77.), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich:

- a) dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816. (Preussische Gesetz-Samml. S. 201.),
 - b) der Kabinettsorder vom 5. Januar 1820., betreffend die Bestimmung, welche Offizierspferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen (Preussische Gesetz-Samml. S. 32.),
 - c) der Kabinettsorder vom 14. Juli 1831., betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816. hinsichtlich der Lugsäpferde (Preussische Gesetz-Samml. S. 170.),
 - d) der Verordnung vom 10. Mai 1844., betreffend die Verpflichtung der Militär-Vorspannpflichtigen zur Bestellung von Reitpferden (Preussische Gesetz-Samml. S. 147.);
- 3) das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brodlieferung vom 30. Oktober 1810. (Preussische Gesetz-Samml. S. 78.), nebst den in der Beilage B. abgedruckten §§. 23. 24. 25. 30. 32. 33. 77. 80. 81. 82. und 164. des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.;
 - 4) das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828. (Preussische Gesetz-Samml. S. 120.);
 - 5) das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850. (Preussische Gesetz-Samml. S. 70);
 - 6) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851. (Preussische Gesetz-Samml. S. 362.), nebst
 - a) der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834. (Preussische Gesetz-Samml. S. 56.) und
 - b) dem Gesetze vom 12. September 1855., betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834. (Preussische Gesetz-Samml. S. 609.);
 - 7) das Gesetz über die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldweibel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges vom 6. Juli 1865. (Preussische Gesetz-Samml. S. 777.);
 - 8) das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militärdienst ver-

verhümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militärbeamten, 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges, vom 16. Oktober 1866. (Preussische Gesetz-Samml. S. 647.);

9) das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865. und vom 16. Oktober 1866., vom 9. Februar 1867. (Preussische Gesetz-Samml. S. 217.).

§. 2.

Soweit zur Ausführung der im §. 1. erwähnten Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von diesen Staaten erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 7. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage A.

Allenhöchster Erlaß

vom 7. Mai 1857.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnison-Orten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Gr. v. Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Beilage B.

A u s z u g

aus

dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen
im Frieden

vom 13. Mai 1858.

§. 23.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfd. 26 Lth.)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§. 24.

Die vollständige Beföstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann, wie im Kantonnement z., 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder vom Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§. 25.

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

- a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die ver-

laf-

lassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt;

b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden.

§. 30.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Egr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Egr. 9 Pf. vergütet.

§. 32.

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben, und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung Quittung geleistet.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§. 33.

Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

§. 77.

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt (§. 80.), die

schwere Ration	10½ Pfd. Hafer,	3 Pfd. Heu,	3½ Pfd. Stroh,
mittlere	9¾ „ „	3 „ „	3¼ „ „
leichte	9 „ „	3 „ „	3¼ „ „

Geschieht die Verabreichung durch die Gemeinden (§. 81.), so kann die Hafer-ration in Maaß gewährt werden, und zwar

die schwere	zu 3½ Megen,
die mittlere	„ 3¼ „
die leichte	„ 3 „

Die Marschrationen wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt.

§. 80.

Die Rationen werden durch königliche Magazinverwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

§. 81.

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810. ad 5. die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Die gelieferte Fourage wird mit den Martini- oder kurrenten Marktpreisen vergütet, diese Vergütung aber nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden besonders zur Liquidation gebracht.

§. 82.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes (resp. der betreffenden vorgesetzten Civilbehörde) außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle (§. 80.) holen.

Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht zur Stelle, gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspannquittung bei der Intendantur liquidirt.

§. 164.

Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

(Nr. 22.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser
Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsfürstlichen und derjenigen
Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zu-
gesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch
zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe ent-
sprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem
Landstürme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

- 1) das stehende Heer,
- 2) die Landwehr;

die Marine in:

- 1) die Flotte,
- 2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis
zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine
angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit.
Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden
Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppen-
körpern zur Verteidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer
verwandt.

Die

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfall nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infan-

fanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Einentruppentheile. Die Land- wehr- Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a) zu den jährlichen Uebungen,
- b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maafgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschufs für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundes- ausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Ver- hältnifs der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst ein- zutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst be- kleiden, ausrüsten und versorgen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschrittmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjähri- gen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerech- net — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maafgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reservever- hältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Einentruppentheilen allein Be- hufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- 1) Zur Kriegsslotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
 - a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
 - b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
- 2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
 - a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gebient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
 - b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
 - c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
- 3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsslotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
- 4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Übungen der aktiven Marine herangezogen werden.
- 5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Annusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Annusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue annustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationschule oder Schiffsbauerschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

- 6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reservisten der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
- 7) Die Seewehr besteht:
 - a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
 - b) aus den sonstigen Marinendienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
- 8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfnis, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesamtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. v. Deder).